

## Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Deidesheim e.V.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Deidesheim“.
- (2) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) ergänzt.
- (3) Sitz des Vereins ist Deidesheim.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) Die Förderung der Schulung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Deidesheim.
  - (2) Das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Deidesheim durch Beschaffung zusätzlicher technischer Ausrüstung und geeignetem Ausbildungsmaterial zu unterstützen
  - (3) Die Jugendarbeit in der Feuerwehr zu unterstützen.
  - (4) Die Ausstattung der von der Freiwilligen Feuerwehr Deidesheim genutzten Gebäude zu unterstützen.
  - (5) Die Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehren und allen am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen zu fördern und interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären.
- II. (1) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d. h. ohne Vergütung, ausgeübt. Den Amtsinhabern dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Dies gilt auch für andere Personen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
  - (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Fördervereins können sein:

- a) aktive Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

**Aktive Mitglieder** sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Deidesheim, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**Jugendliche Mitglieder** sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen jedoch am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben.

**Fördernde Mitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Deidesheim bekunden. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

**Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der fördernden Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil und haben den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Belange des Vereins wahrzunehmen,
- b) seine Interessen und Ziele zu fördern
- c) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Austritt
- (2) durch Ausschluss
- (3) durch Tod.

Zu (1). Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Zu (2). Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mögliche Ausschlussgründe:

- (a) Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt wird.
- (b) Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.
- (c) Sonstige, schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten gegen den Verein nicht berührt.

### **§ 7 Mittel**

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- (1) durch jährlich zu zahlende Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrages und etwaiger Änderungen und Erhöhungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- (2) durch Spenden. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gemäß § 4 Buchst a), c) + d) zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- (2) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, (alle 3 Jahre), Wiederwahl ist möglich,
- (3) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (4) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- (5) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (6) die Wahl der Kassenprüfer, (alle 3 Jahre), Wiederwahl ist möglich,
- (7) die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- (8) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- (9) die Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss gemäß § 6(2) aus dem Verein,
- (10) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 9(3) oder § 9(5) ergangen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt auch für die Änderungen der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag geheim ab.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

### **§ 12 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter.
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem jeweiligen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Deidesheim,
  - f) dem jeweiligen Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Deidesheim,
  - f) drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Wehrführers und des Jugendwartes) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Wehrführer und der Jugendwart sind kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Vereinsvorsitzende, in Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zu Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und über die wesentlich erörterten Angelegenheiten sind eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand abzuzeichnen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich, nur der Wehrführer und der Jugendwart können bei Verhinderung einen Vertreter benennen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.
- (8) Der Vorstand hat für vorzunehmende Rechtsgeschäfte einen Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.
- (9) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind wie folgt berechtigt:
  - a) bei Rechtsgeschäften die den Verein nicht mehr als 500,- € belasten, der Erste Vorsitzende bzw. der Stellvertreter.

- b) Über höhere Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- (10) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.

### **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanweisung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben sind sie verpflichtet, jährlich die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

### **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  aller Mitglieder anwesend sind und dies mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach § 14(1) nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{1}{4}$  der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. Auf diesen Punkt § 14(2) muss auf der Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Deidesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Anschaffungen des Brandschutzes bei der Freiwilligen Feuerwehr Deidesheim zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 29.06.04 errichtet worden.